

Gesetzentwurf

der Fraktionen der Linkspartei.PDS und SPD

Thüringer Gesetz zum Ausbau der direkten Demokratie auf kommunaler Ebene

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Vor fast zwei Jahren, am 13. November 2003, hat der Thüringer Landtag einstimmig das Zweite Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen sowie das Erste Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid angenommen. Seitdem gibt es in Thüringen niedrigere Unterstützungs- und Zustimmungsquoren und fairere Verfahrensanforderungen für Bürgeranträge, Volksbegehren und Volksentscheide. So existiert seitdem eine Beratungspflicht der Landtagspräsidentin gegenüber der Vertrauensperson eines Bürgerantrags oder Volksbegehrens, und vor Volksentscheiden werden alle Haushalte informiert.

Die Verfahrensanforderungen für die direktdemokratischen Instrumente auf kommunaler Ebene bleiben hinter den Regeln für die Landesebene weit zurück.

Zwar kennt die Thüringer Kommunalordnung die Instrumente des Bürgerantrags, Bürgerbegehrens und Bürgerentscheids in Gemeinden, jedoch sind aufgrund zu hoher Beteiligungsquoren und eines sehr umfangreichen, so genannten Negativkatalogs, über den Ausschluss von Bürgerbegehren seit 2002 nur rund zehn Bürgerbegehren beantragt worden, von denen lediglich eines erfolgreich gewesen ist. Auf Landkreisebene sind Bürgerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid bisher nicht zugelassen.

Eine gründliche Überarbeitung der Regelungen über die direktdemokratische Mitsprache auf kommunaler Ebene ist deshalb dringend geboten.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf, der in enger Zusammenarbeit mit dem Bündnis "Mehr Demokratie in Thüringen" erarbeitet worden ist, belässt die grundlegende Verankerung von Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in der Thüringer Kommunalordnung, bedient sich für die Kodifizierung der einzelnen Verfahrensvorschriften jedoch eines neuen Gesetzes, dem Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG). Dieser Gesetzentwurf orientiert sich an den bayerischen Regeln für direktdemokratische Mitbestimmung auf kommunaler Ebene: In Bayern wurde Anfang Oktober der zehnte Jahrestag der Einführung direktdemokratischer Mitbestimmung auf kommunaler Ebene gefeiert; seit 1995 hat es dort 1 371 Bürgerbegehren gegeben, die 835 mal in einen Bürgerentscheid mündeten.

Deshalb sieht der Gesetzentwurf zur Belebung von Bürgerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid eine Senkung der Abstimmungsquoten sowie eine Reduzierung der Ausschlussgründe vor. Der Bürgerantrag soll künftig Einwohnerantrag heißen und von jedem Einwohner der Gemeinde, also nicht nur von ihren Bürgern, unterzeichnet werden können. Längst überfällig ist auch die Zulassung von Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid auf der Landkreisebene sowie in Ortschaften von Gemeinden.

Damit der Wille der Einwohner und Bürger schnell und ohne Verfahrenshindernisse umgesetzt werden kann, soll der Vertrauensperson ein Beratungsrecht beim Präsidenten des Landesverwaltungsamts über die formellen Voraussetzungen von Einwohnerantrag oder Bürgerbegehren eingeräumt werden. Zudem wurden schon bestehende Entscheidungs-, Ausschluss- und Beratungsfristen maßvoll gekürzt.

Neu ist auch die Möglichkeit für den Gemeinderat, dass er mit Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Stimmen beschließen kann, den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen gemeindlichen Wirkungskreises in einem Bürgerentscheid zur Entscheidung vorzulegen.

Damit die Bürger über einen Bürgerentscheid informiert sind, sieht der Gesetzentwurf vor, dass der Inhalt eines Bürgerentscheids und weitere Informationen zu seiner Durchführung von der Gemeinde ortsüblich bekannt zu machen und auch am Tage der Abstimmung vor dem Abstimmungsraum anzubringen sind.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Neben Mehrkosten, die sich aufgrund der Erleichterungen für das Zustandekommen von Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergeben, können sich Mehrkosten für Gemeinden und Landkreise ergeben, die aus der Pflicht zur Bekanntmachung des Inhalts eines Bürgerentscheids resultieren. Diesen zusätzlichen Kosten steht aber ein Zugewinn an direkter Mitsprache von Einwohnern und Bürgern von Thüringer Gemeinden und Landkreisen bei wichtigen kommunalpolitischen Entscheidungen und somit eine lebendiger gestaltete Demokratie gegenüber.

Thüringer Gesetz zum Ausbau der direkten Demokratie auf kommunaler Ebene**Inhaltsübersicht**

- Artikel 1 Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid
Artikel 2 Änderung der Thüringer Kommunalordnung
Artikel 3 Übergangsbestimmung, In-Kraft-Treten

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG)****Erster Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Anwendungsbereich
§ 2 Stimmrecht
§ 3 Vertrauensperson, Öffentlichkeit der Sitzung des Gemeinderats und Chancengleichheit
§ 4 Beratungspflicht
§ 5 Datenschutz
§ 6 Gestaltung, Einreichung und Prüfung der Unterschriftenlisten

Zweiter Abschnitt**Einwohnerantrag**

- § 7 Gegenstand, Voraussetzungen und Verfahren des Einwohnerantrags
§ 8 Behandlung im Gemeinderat
§ 9 Einwohneranträge in Ortschaften
§ 10 Einwohneranträge in Landkreisen

Dritter Abschnitt**Bürgerbegehren**

- § 11 Gegenstand des Bürgerbegehrens
§ 12 Antrag auf Zulassung des Bürgerbegehrens und Entscheidung
§ 13 Bekanntmachung des Bürgerbegehrens und der Sammlungsfrist
§ 14 Unterstützung und Zustandekommen des Bürgerbegehrens
§ 15 Sperrwirkung und Behandlung im Gemeinderat
§ 16 Bürgerbegehren in Ortschaften
§ 17 Bürgerbegehren in Landkreisen

Vierter Abschnitt**Bürgerentscheid**

- § 18 Gegenstand und Voraussetzungen des Bürgerentscheids
§ 19 Bekanntmachung des Bürgerentscheids und Information
§ 20 Abstimmung
§ 21 Anwendung des Kommunalwahlrechts und des Landeswahlrechts
§ 22 Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses
§ 23 Ergebnis und Wirkung des Bürgerentscheids
§ 24 Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses
§ 25 Bürgerentscheid in Ortschaften
§ 26 Bürgerentscheid in Landkreisen

**Fünfter Abschnitt
Kosten und Schlussbestimmungen**

- § 27 Kosten
- § 28 Gebührenbefreiung für Rechtsbehelfe
- § 29 Fristen und Termine
- § 30 Elektronische Kommunikation
- § 31 Rechtsverordnungsermächtigung
- § 32 Gleichstellungsbestimmung

**Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Die Bürger haben das Recht, über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide zu stellen.

(2) Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide sind unzulässig über

1. Aufgaben, die kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen,
2. den Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates,
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung im Ganzen sowie über Nachtragshaushaltssatzungen,
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
5. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung,
6. die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Gemeinde oder solchen Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist; ausgenommen davon sind Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide zur Höhe von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Gemeinde, soweit dabei das Kostendeckungsprinzip beachtet wird,
7. die Entscheidung über die Gründung, Übernahme, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmen der Gemeinde und über die Beteiligung an Unternehmen,
8. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen.

(3) Zulässig sind Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide, mit denen die Vertreter der Gemeinde in Zweckverbänden zu einem Handeln oder Unterlassen in der Verbandsversammlung aufgefordert werden.

§ 2
Stimmrecht

(1) Stimmberechtigt ist jeder Bürger, der am Tag der Unterzeichnung des Einwohnerantrags, Bürgerbegehrens oder am Tag des Bürgerentscheids das Wahlrecht nach den §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes besitzt (ThürKWG).

(2) Stimmberechtigt bei Einwohneranträgen sind außerdem Einwohner, die am Tage seiner Unterzeichnung seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Aufenthalt und das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Jeder Stimmberechtigte darf bei demselben Einwohnerantrag, Bürgerbegehren oder Bürgerentscheid sein Stimmrecht nur einmal ausüben.

(4) Die Zahl der Stimmberechtigten richtet sich nach der bei der letzten Gemeindewahl amtlich ermittelten Zahl der Bürger, bei Einwohneranträgen nach der Zahl der Einwohner.

§ 3

Vertrauensperson, Öffentlichkeit der Sitzung des Gemeinderats und Chancengleichheit

(1) In dem Einwohnerantrag und in dem Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens sind als Vertreter der Antragsteller eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson sowie ihre Wohnanschriften zu benennen. Fehlt die Benennung, so fordert der Bürgermeister die Antragsteller auf, dies innerhalb von zehn Tagen nachzuholen. Ist die Benennung innerhalb dieser Frist nicht erfolgt, bestimmt der Präsident des zuständigen Verwaltungsgerichts die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson aus dem Kreis der Unterstützer des Einwohnerantrags oder des Bürgerbegehrens.

(2) Die Vertrauensperson und in deren Vertretung die stellvertretende Vertrauensperson sind berechtigt, verbindliche Erklärungen in den Verfahren zum Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid abzugeben und berechtigt und verpflichtet, solche Erklärungen entgegenzunehmen.

(3) Die Vertrauensperson hat ein Anwesenheits- und Rederecht in den Sitzungen des Gemeinderats, in denen der Einwohnerantrag oder das Bürgerbegehren beraten wird. Alle Beratungen von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren in den Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich.

(4) In Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Gemeinde darf die Vertrauensperson eines Bürgerbegehrens ihre Auffassung zum Gegenstand eines Bürgerentscheids mindestens im gleichen Umfang darstellen wie die Gemeindeorgane. Zur Information der Bürgerinnen und Bürger werden von der Gemeinde den Beteiligten die gleichen Möglichkeiten wie bei Gemeinderatswahlen eröffnet.

§ 4

Beratungspflicht

Der Präsident des Landesverwaltungsamts hat die Vertrauensperson kostenfrei über die formellen Voraussetzungen eines geplanten Einwohnerantrags oder Bürgerbegehrens zu beraten, wenn diese es schriftlich beantragt.

§ 5

Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten, die auf der Grundlage dieses Gesetzes erhoben werden, dürfen nur für die Durchführung des jeweiligen Einwohnerantrags, Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheids verarbeitet und genutzt werden. Werden sie für das Verfahren nicht mehr benötigt, sind sie unverzüglich zu vernichten.

(2) Wer entgegen Absatz 1 personenbezogene Daten verarbeitet oder nutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 6

Gestaltung, Einreichung und Prüfung der
Unterschriftenlisten

(1) Jede Unterschriftsleistung für einen Einwohnerantrag und für ein Bürgerbegehren erfolgt auf Unterschriftenlisten. Bei einem Einwohnerantrag müssen der Inhalt des Antrags, bei einem Bürgerbegehren der Wortlaut und die Begründung des begehrten zulässigen Anliegens auf der Unterschriftenliste enthalten sein. Ein Bürgerbegehren muss so formuliert sein, dass es bei einer Abstimmung mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Bei einem finanzwirksamen Bürgerbegehren soll ein Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahmen enthalten sein. Bei Bürgerbegehren über die Höhe von Abgaben oder privatrechtlichen Entgelten der Gemeinde (§ 1 Abs. 2 Nr. 6) muss das Bürgerbegehren einen Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahmen enthalten.

(2) Jede Unterschriftenliste hat die Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson sowie den Hinweis zu enthalten, dass die erhobenen personenbezogenen Daten nur zur Durchführung des jeweiligen Einwohnerantrags, Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheids verarbeitet und genutzt werden dürfen und unverzüglich vernichtet werden, wenn sie für das Verfahren nicht mehr benötigt werden.

(3) Die Unterschriftsleistung für das Bürgerbegehren muss innerhalb der gesetzlich festgelegten Sammlungsfrist erfolgen.

(4) Die Unterschriftsleistung muss persönlich und handschriftlich erfolgen. Auf der Unterschriftenliste sind Vor- und Familienname, Geburtsdatum, bei mehreren Wohnungen die Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners sowie das Datum der Unterschrift deutlich lesbar einzutragen. Nach der Unterschriftsleistung dürfen keine handschriftlichen Eintragungen mehr vorgenommen werden. § 35 der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) gilt entsprechend.

(5) Die Unterschriftenlisten sind - bei Bürgerbegehren nach Ablauf der Sammlungsfrist - durch die Vertrauensperson bei der zuständigen Meldebehörde einzureichen. Die Meldebehörde bestätigt das Stimmrecht der Unterzeichner unverzüglich und unentgeltlich der Gemeinde. Im Falle mehrfacher Unterzeichnung wird das Stimmrecht nur einmal bestätigt.

(6) Die Meldebehörden stellen die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen in der Gemeinde fest. Das festgestellte Ergebnis ist mit den Unterschriftenlisten und der Bestätigung der Stimmberechtigung unverzüglich dem Bürgermeister zuzuleiten. Der Bürgermeister informiert die Vertrauensperson unverzüglich über das von den Meldebehörden festgestellte Ergebnis.

(7) Die Beschaffung und Bereitstellung der Unterschriftenlisten für den Einwohnerantrag und das Bürgerbegehren obliegt den Antragstellern.

Zweiter Abschnitt Einwohnerantrag

§ 7

Gegenstand, Voraussetzungen und Verfahren des Einwohnerantrags

(1) Die Einwohner können beantragen, dass der Gemeinderat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag).

(2) Der Einwohnerantrag ist schriftlich an die Gemeinde zu richten. Die Zulässigkeit des Einwohnerantrags setzt voraus, dass er von mindestens einem vom Hundert der Einwohner, höchstens jedoch von 300 Einwohnern der Gemeinde, unterzeichnet sein muss.

(3) Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags entscheidet der Gemeinderat. Die Zulässigkeit des Einwohnerantrags ist festzustellen, wenn

1. er die Voraussetzungen der §§ 1, 6 und 7 Abs. 1 bis 2 erfüllt,
2. der Gemeinderat nicht innerhalb des letzten Jahres vor Eingang des Einwohnerantrags mit einem zulässigen Einwohnerantrag, Bürgerbegehren oder Bürgerentscheid des sachlich gleichen Inhalts befasst war.

(4) Die Entscheidung des Gemeinderats ist der Vertrauensperson des Einwohnerantrags zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Gemeinderats kann die Vertrauensperson binnen eines Monats Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) findet nicht statt.

§ 8

Behandlung im Gemeinderat

Ist der Einwohnerantrag zulässig, so hat der Gemeinderat innerhalb von zwei Monaten nach Eingang über die Angelegenheit zu beraten und zu entscheiden.

§ 9

Einwohneranträge in Ortschaften

(1) In Gemeinden, in denen Ortschaftsräte gewählt worden sind, kann ein Einwohnerantrag auch an den Ortschaftsrat gerichtet werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, für die der Ortschaftsrat zuständig ist (Einwohnerantrag in Ortschaften).

(2) Die §§ 7 bis 8 gelten mit der Maßgabe, dass

1. antrags- und unterzeichnungsberechtigt ist, wer in der Ortschaft wohnt,
2. die Berechnung der erforderlichen Unterschriften sich nach der Zahl der in der Ortschaft wohnenden Einwohner richtet.

§ 10

Einwohneranträge in Landkreisen

(1) Einwohner eines Landkreises können beantragen, dass der Kreistag über Kreisangelegenheiten, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag in Landkreisen).

(2) Der Einwohnerantrag in Landkreisen ist schriftlich an den Landkreis zu richten. Die Zulässigkeit des Einwohnerantrags in Landkreisen setzt voraus, dass er von mindestens einem vom Hundert der Einwohner, höchstens aber von 1 000 Einwohnern des Landkreises, unterzeichnet sein muss.

- (3) Die §§ 7 bis 8 gelten mit der Maßgabe, dass
1. antrags- und unterzeichnungsberechtigt ist, wer in dem Landkreis wohnt,
 2. die Berechnung der erforderlichen Unterschriften sich nach der Zahl der in dem Landkreis wohnenden Einwohner richtet.

Dritter Abschnitt Bürgerbegehren

§ 11 Gegenstand des Bürgerbegehrens

Die Bürger können über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).

§ 12 Antrag auf Zulassung des Bürgerbegehrens und Entscheidung

(1) Die Zulassung eines Bürgerbegehrens ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

(2) Die Gemeindeverwaltung entscheidet innerhalb von vier Wochen über die Zulässigkeit des Antrags auf Zulassung des Bürgerbegehrens. In Gemeinden ohne eigene Verwaltung entscheidet die Verwaltungsgemeinschaft über die Zulässigkeit des Antrags.

- (3) Die Zulässigkeit des Antrags auf Zulassung des Bürgerbegehrens ist festzustellen, wenn
1. er die Voraussetzungen der §§ 1, 6, 11 und 12 Abs. 1 erfüllt und
 2. der Gemeinderat nicht innerhalb des letzten Jahres vor Eingang des Bürgerbegehrens mit einem zulässigen Bürgerbegehren oder Bürgerentscheid des sachlich gleichen Inhalts befasst war.

(4) Die Entscheidung der Gemeindeverwaltung ist der Vertrauensperson des Bürgerbegehrens zuzustellen. Gegen die Entscheidung der Gemeindeverwaltung kann die Vertrauensperson Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) findet nicht statt.

§ 13 Bekanntmachung des Bürgerbegehrens und der Sammlungsfrist

(1) Die Gemeindeverwaltung macht den zulässigen Antrag des Bürgerbegehrens mit dem vollständigen Wortlaut rechtzeitig vor Beginn der Sammlungsfrist ortsüblich bekannt und setzt den Beginn und das Ende der Sammlungsfrist im Benehmen mit der Vertrauensperson fest.

(2) Die Sammlungsfrist beträgt vier Monate. Sie beginnt frühestens vier, spätestens acht Wochen nach der Bekanntmachung.

§ 14

Unterstützung und Zustandekommen des
Bürgerbegehrens

- (1) Die Stimmenabgabe zugunsten des Bürgerbegehrens erfolgt durch Eintragung in Unterschriftenlisten.
- (2) Ein Bürgerbegehren ist zu Stande gekommen, wenn ihm mindestens sieben vom Hundert der stimmberechtigten Bürger, höchstens aber 7 000 der stimmberechtigten Bürger, innerhalb von vier Monaten zugestimmt haben.
- (3) Nach Bestätigung der Stimmberechtigung durch die zuständige Meldebehörde legt der Bürgermeister dem Gemeinderat das Bürgerbegehren unverzüglich zur Entscheidung über das Zustandekommen des Bürgerbegehrens vor. Der Gemeinderat entscheidet hierüber innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Unterschriftenlisten mit den von den Meldebehörden ermittelten Ergebnissen. Er ist dabei an die Beurteilung der Gültigkeit der Eintragungen durch die Meldebehörden nicht gebunden.
- (4) Die Entscheidung des Gemeinderats nach Absatz 3 ist der Vertrauensperson unverzüglich zuzustellen.
- (5) Gegen die Entscheidung des Gemeinderats, dass das Bürgerbegehren nicht zu Stande gekommen ist, kann die Vertrauensperson binnen eines Monats vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 VwGO findet nicht statt.

§ 15

Sperrwirkung und Behandlung im Gemeinderat

- (1) Ist das Zustandekommen des Bürgerbegehrens festgestellt, so darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu bestanden. § 30 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) gilt entsprechend.
- (2) Der Gemeinderat hat das Bürgerbegehren innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Zustandekommens abschließend zu behandeln.

§ 16

Bürgerbegehren in Ortschaften

- (1) In Gemeinden, in denen Ortschaftsräte gewählt worden sind, können die Bürger über eine Angelegenheit, für die der Ortschaftsrat zuständig ist, einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren in Ortschaften).
- (2) Die §§ 11 bis 15 gelten mit der Maßgabe, dass
1. antrags- und unterzeichnungsberechtigt ist, wer in der Ortschaft wohnt,
 2. die Berechnung der erforderlichen Unterschriften sich nach der Zahl der in der Ortschaft wohnenden Bürger richtet.

§ 17

Bürgerbegehren in Landkreisen

(1) Die Bürger eines Landkreises können über eine Angelegenheit, für die der Landkreis zuständig ist, einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren in Landkreisen).

(2) Die §§ 11 bis 15 gelten mit der Maßgabe, dass

1. antrags- und unterzeichnungsberechtigt ist, wer in dem Landkreis wohnt,
2. die Berechnung der erforderlichen Unterschriften sich nach der Zahl der in dem Landkreis wohnenden Bürger richtet.

(3) Ein Bürgerbegehren in Landkreisen ist zu Stande gekommen, wenn ihm mindestens sieben vom Hundert der stimmberechtigten Bürger, höchstens aber 10 000 der stimmberechtigten Bürger, innerhalb von vier Monaten zugestimmt haben.

**Vierter Abschnitt
Bürgerentscheid**

§ 18

Gegenstand und Voraussetzungen des
Bürgerentscheids

(1) Beim Bürgerentscheid wird das zu Stande gekommene Bürgerbegehren den Bürgern zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt.

(2) Darüber hinaus kann der Gemeinderat mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass eine in der Zuständigkeit des Gemeinderates liegende Angelegenheit des eigenen gemeindlichen Wirkungskreises den Bürgern zum Bürgerentscheid vorgelegt wird. Ein solcher Bürgerentscheid findet nicht statt, wenn die in § 1 Abs. 2 genannten Gründe vorliegen. Zu den gemeindlichen Angelegenheiten gehören auch solche, deren Erledigung auf einen Zweckverband übertragen wurde.

(3) Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen beschließt. Der Entscheid entfällt auch, wenn der Gemeinderat das Begehren in einer veränderten Form annimmt, die jedoch dem Grundanliegen des Bürgerbegehrens entspricht, und der Gemeinderat auf Antrag der Vertrauensperson die Erledigung des Bürgerbegehrens feststellt.

(4) Der Gemeinderat kann den Bürgern im Rahmen des Bürgerentscheids zusätzlich zum Vorschlag aus der Bürgerschaft zum gleichen thematischen Gegenstand einen Alternativvorschlag zur Entscheidung stellen.

§ 19

Bekanntmachung des Bürgerentscheids und
Information

(1) Den Tag der Abstimmung legt die Rechtsaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Gemeinde und der Vertrauensperson fest. Der Abstimmungstermin kann auch mit einem Wahltermin zusammengelegt werden.

(2) Der Inhalt des Bürgerentscheids und weitere Informationen zu seiner Durchführung sind von der Gemeinde orts-

üblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist auch am Tag des Bürgerentscheids vor Beginn der Abstimmung am oder im Eingang des Abstimmungsraums anzubringen.

(3) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. den Tag der Abstimmung, die an einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag zu erfolgen hat,
2. den vollständigen Wortlaut des Bürgerbegehrens,
3. den vollständigen Wortlaut des Alternativvorschlages für den Fall, dass der Gemeinderat von seinem Recht zu einem solchen Vorschlag Gebrauch macht,
4. den Inhalt des Stimmzettels.

Außerdem wird in der Bekanntmachung auf Folgendes verwiesen:

1. dass bei der Gemeinde bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerden wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragungen in das Bürgerverzeichnis erhoben werden können;
2. in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können;
3. ab wann eine Briefabstimmung möglich ist und was dabei zu beachten ist;
4. wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist;
5. dass das Stimmrecht nur einmal und persönlich ausgeübt werden kann;
6. dass sich strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

(4) Neben der Bekanntmachung nach Absatz 3 hat die Gemeinde spätestens 22 Tage vor dem Tag der Abstimmung jedem Haushalt Informationsmaterial über den Bürgerentscheid zukommen zu lassen. Das Informationsmaterial beinhaltet, soweit dies von den Betroffenen jeweils gewünscht wird, neben den in Absatz 3 genannten Angaben jeweils eine Stellungnahme der Antragsteller zum Alternativvorschlag und eine Stellungnahme des Gemeinderats zum zur Entscheidung stehenden Bürgerbegehren.

§ 20 Abstimmung

(1) Die Gemeinde stellt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der Stimmberechtigten (Bürgerverzeichnis) auf, das in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Abstimmung öffentlich ausgelegt wird. Spätestens am 22. Tag vor der Abstimmung benachrichtigt die Gemeinde durch schriftliche Mitteilung jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person über die Eintragung. Die Benachrichtigung ist mit einem Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheins zu verbinden. Im Übrigen gilt § 12 ThürKWO entsprechend.

(2) Die im Wege des Bürgerentscheids gestellte und auf das Bürgerbegehren und gegebenenfalls den Alternativvorschlag bezogene jeweilige Abstimmungsfrage ist vom Antragsteller so zu formulieren, dass sie eindeutig mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.

(3) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids ist Aufgabe der Abstimmungsorgane. Der Bürgermeister oder ein von ihm benannter Vertreter leitet Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids. Das Abstimmungsergebnis des Bürgerentscheids wird vom Abstimmungsausschuss festgestellt.

(4) Die Stimmberechtigten kennzeichnen durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob sie die vorgelegte Frage mit "Ja" oder "Nein" beantworten wollen. Bei verbundenen Bürgerentscheiden hat jeder Stimmberechtigte für jeden Entscheid eine Stimme. Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Tag statt (verbundene Bürgerentscheide), werden gesonderte Stimmzettel verwendet. Eine Stimme ist außer in den in § 21 Nr. 5 genannten Fällen auch ungültig, wenn die Abstimmungsfrage bei einem Bürgerentscheid, bei dem auch ein Alternativvorschlag des Gemeinderats zur Abstimmung steht, in beiden Fällen mit einem "Ja" beantwortet wird.

§ 21

Anwendung des Kommunalwahlrechts und des Landeswahlrechts

Die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung finden wie folgt entsprechende Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt:

1. hinsichtlich der Stimmbezirke und der Abstimmungsvorstände § 5 ThürKWG,
2. für die Ausübung des Stimmrechts § 3 ThürKWG,
3. für das Bürgerverzeichnis §§ 7 bis 11 ThürKWO,
4. für die Erteilung von Abstimmungsscheinen §§ 13 bis 16 ThürKWO,
5. hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen § 39 ThürLWG,
6. hinsichtlich der Stimmabgabe § 33 ThürKWO, soweit in § 20 dieses Gesetzes nichts Abweichendes geregelt ist,
7. für die Ausstattung des Abstimmungsvorstandes, die Eröffnung, den Verlauf und das Ende der Abstimmung §§ 30 bis 32 und §§ 35 bis 36 ThürKWO, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt,
8. für die Durchführung der Briefabstimmung § 37 ThürKWO,
9. für die Feststellung des Abstimmungsergebnisses §§ 38 bis 40, 42 bis 48 und 50 ThürKWO, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 22

Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Nach Beendigung der Abstimmungshandlung stellen Abstimmungsvorstand und Briefabstimmungsvorstand das Abstimmungsergebnis für den Wahlbezirk nach der Zahl der Stimmberechtigten, der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen sowie für das zur Entscheidung stehende Begehren und den Alternativvorschlag in getrennter Auszählung die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen fest.

(2) Der Abstimmungsausschuss stellt für die Gemeinde das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter nach § 20 Abs. 3 als vorsitzendes Mitglied und jeweils ein Beisitzer der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen. Die Parteien und Wählergruppen entsenden ihren Beisitzer durch Benennung; für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Ort und Zeit sind zuvor rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 23

Ergebnis und Wirkung des Bürgerentscheids

(1) Ein Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, sofern diese Mehrheit in Gemeinden

mit bis zu

10 000 Bürgern 20 vom Hundert,

50 000 Bürgern 15 vom Hundert und

über 50 000 Bürger zehn vom Hundert

der Stimmberechtigten beträgt.

(2) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinde-ratsbeschlusses.

§ 24

Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

(1) Das Abstimmungsergebnis des Bürgerentscheids ist ortsüblich bekannt zu machen.

(2) Ist eine Satzung im Wege des Bürgerentscheids beschlossen worden, so ist bei der Bekanntmachung der Satzung auf diese Tatsache hinzuweisen.

§ 25

Bürgerentscheid in Ortschaften

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für Bürgerentscheide in Ortschaften entsprechend, soweit die nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmen.

(2) Für die Erfüllung der Quoren ist beim Bürgerentscheid in einer Ortschaft, statt der in § 23 Abs. 1 genannten Zahlen der Bürger der Gemeinde, die Anzahl der in der jeweiligen Ortschaft wohnenden Bürger zu Grunde zu legen.

(3) Stimmberechtigt bei Abstimmungen in der Ortschaft sind alle Bürger, die dort ihren Aufenthalt haben und nach § 2 für den Bürgerentscheid abstimmungsberechtigt sind.

(4) Der Abstimmungsausschuss für Ortschaften wird aus Mitgliedern des Ortschaftsrates gebildet. Bürgerentscheide in Ortschaften werden von den Abstimmungsorganen der Gemeinde nach den für die gemeindliche Ebene geltenden Vorschriften durchgeführt, soweit sich aus anderen Regelungen nichts Abweichendes ergibt.

(5) Der erfolgreiche Bürgerentscheid in einer Ortschaft hat die Wirkung eines Beschlusses des Ortschaftsrates.

(6) Das Ergebnis von Bürgerentscheiden in Ortschaften wird im örtlichen Mitteilungsblatt der Ortschaftsverwaltung bekannt gemacht. Verfügt die Ortschaftsverwaltung nicht über ein eigenes Mitteilungsblatt, wird das Ergebnis im Mitteilungsblatt der Gemeinde veröffentlicht.

(7) Bei Bürgerentscheiden in einer Ortschaft kann die Verteilung des Informationsmaterials nach § 19 auf die vom Entscheid betroffene Ortschaft beschränkt werden und wird durch die Verwaltung der Gemeinde erfüllt, es sei denn, die Ortschaftsverwaltung macht die Ausführung in eigener Verantwortung geltend.

§ 26

Bürgerentscheid in Landkreisen

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für Bürgerentscheide in Landkreisen entsprechend, soweit die nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmen.

(2) Für die Erfüllung der Quoren ist bei einem Bürgerentscheid auf Landkreisebene statt der in § 23 Abs. 1 genannten Höhe der Quoren, unabhängig von der Einwohnerzahl des Landkreises, ein einheitliches Zustimmungsquorum von 10 vom Hundert der Stimmberechtigten anzusetzen.

(3) Die Zahl der Stimmberechtigten im Landkreis entspricht der Gesamtzahl der Bürger des Landkreises, die nach § 2 das Stimmrecht in den Mitgliedsgemeinden haben.

(4) Der Bürgerentscheid auf Landkreisebene wird vom Landrat und einem von ihm benannten Stellvertreter geleitet und durchgeführt. Der Abstimmungsausschuss besteht auf Landkreisebene aus dem Landrat und den entsprechend § 22 Abs. 2 entsandten Mitgliedern des Kreistages.

(5) Der erfolgreiche Bürgerentscheid im Landkreis hat die Wirkung eines Beschlusses des Kreistages.

(6) Der Bürgerentscheid und das Ergebnis eines Bürgerentscheids in einem Landkreis sind ortsüblich, sowohl vom Landkreis als auch von den Mitgliedsgemeinden, bekannt zu machen.

(7) Der Landkreis kann Mitgliedsgemeinden mit der Verteilung von Informationsmaterial nach § 19 beauftragen.

Fünfter Abschnitt

Kosten und Schlussbestimmungen

§ 27

Kosten

(1) Die Kosten für die Herstellung der Unterschriftenlisten für Einwohneranträge und Bürgerbegehren und deren Übermittlung an die Gemeindeverwaltung tragen die Antragsteller. Im Übrigen tragen jeweils die Gemeinden und Landkreise die Kosten für die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden.

(2) Die bei Bekanntmachungen nach § 26 Abs. 6 den Gemeinden entstehenden Kosten werden diesen vom jeweiligen für den Bürgerentscheid zuständigen Landkreis erstattet.

(3) Beauftragt ein Landkreis Mitgliedsgebietskörperschaften mit der Herstellung oder Verteilung von Informationsmaterial nach § 19 in Verbindung mit § 26 Abs. 7, so hat er diesen die entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 28

Gebührenbefreiung für Rechtsbehelfe

Für die Inanspruchnahme von Rechtsbehelfen nach den Vorschriften über Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid werden keine Gebühren erhoben.

§ 29

Fristen und Termine

Die in den Bestimmungen über Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid vorgesehenen Fristen und Termine verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 30

Elektronische Kommunikation

§ 3 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Möglichkeiten der Übermittlung elektronischer Dokumente und die Zulässigkeit, die angeforderte Schriftform durch die elektronische Form zu ersetzen, findet im Rahmen der Verfahren von Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid keine Anwendung.

§ 31

Rechtsverordnungsermächtigung

Die Landesregierung erlässt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen. Insbesondere sollen durch Rechtsverordnung geregelt werden:

1. die Einzelheiten zur Gestaltung der Unterschriftenlisten,
2. Einzelheiten zum Verfahren der Überprüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens,
3. Einzelheiten zum Verfahren auf Kostenerstattung zu Gunsten der Gemeinden.

§ 32

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 2

Änderung der Thüringer Kommunalordnung

Die Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), wird wie folgt geändert:

1. § 16 erhält folgende Fassung:

"§ 16
Einwohnerantrag

Die Einwohner können beantragen, dass der Gemeinderat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Das Verfahren des Einwohnerantrags erfolgt nach dem Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG)."

2. § 17 erhält folgende Fassung:

"§ 17
Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

Die Bürger können über eine Angelegenheit im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen. Das Verfahren bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheid erfolgt nach dem Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG)."

3. Nach § 96 wird folgender § 96 a eingefügt:

"§ 96 a
Einwohnerantrag, Bürgerbegehren,
Bürgerentscheid

Die §§ 16 und 17 geltend entsprechend für Angelegenheiten des Landkreises."

**Artikel 3
Übergangsbestimmung, In-Kraft-Treten**

§1
Übergangsbestimmung

Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes laufende Verfahren über Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu Ende geführt, soweit diese erleichterte Bedingungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage enthalten.

§ 2
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Der Gesetzentwurf beinhaltet zum einen mit dem Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ein neues Stammgesetz, das die Zulassung und Durchführung von Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid regelt, zum anderen enthält der Gesetzentwurf das Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung. Die den Gesetzentwurf einreichenden Fraktionen sind der Auffassung, dass die Vielzahl der Neuerungen und Änderungen bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid vom Umfang her nicht mehr in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) geregelt werden konnte. Deshalb wurde - ähnlich dem Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (ThürBVVG) - ein neues Stammgesetz geschaffen, das die Regelungen zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beinhaltet. Infolgedessen sind die genannten drei direktdemokratischen Instrumente auf kommunaler Ebene in der Thüringer Kommunalordnung nur noch in ihren Grundzügen zu verankern, im Übrigen ist auf das neue Stammgesetz zu verweisen.

B. Zu den einzelnen Artikeln**I. Zu Artikel 1 ("Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid")**

1. Allgemeines

Das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid verfolgt das Ziel, für die Bürgerinnen und Bürger schnell und verständlich nachvollziehbar zu sein. Der Aufbau des Gesetzes lehnt sich dabei in seinem Aufbau an die Strukturen des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid an: Der erste Abschnitt enthält die Allgemeinen Bestimmungen für Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid. Es folgen die Regelungen für Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in dem zweiten bis vierten Abschnitt. Der fünfte Abschnitt enthält die Regelungen über die Kosten und die Schlussbestimmungen.

2. Zum Ersten Abschnitt ("Allgemeine Bestimmungen")

Zu § 1 ("Anwendungsbereich")

Zu Absatz 1:

Das Gesetz folgt der Unterscheidung in den §§ 16 und 17 der Thüringer Kommunalordnung zwischen Bürgerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid und benennt diese in § 1 als die drei Instrumente direkter Mitbestimmung auf kommunaler Ebene. Der Bürgerantrag soll jedoch künftig Einwohnerantrag heißen (zu den Änderungen siehe § 7 ff. des Gesetzes).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält einen neuen Ausschlusskatalog (so genannter Negativkatalog), zu welchen Themenbereichen und Gegenständen ein Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid künftig nicht zulässig sein sollen. Damit wird der Ausschlusskatalog, der bisher unübersichtlich in § 17 Abs. 2 und § 26 Abs. 2 ThürKO enthalten war, zu-

sammengeführt und maßvoll reduziert. Auch künftig sollen Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid zu folgenden Gegenständen unzulässig sein:

- Aufgaben, die Kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen: Dies sind die in § 29 ThürKO genannten Aufgaben kraft Gesetzes sowie das Recht nach § 30 ThürKO, Eilentscheidungen zu treffen, sowie das Recht nach § 31 ThürKO, die Gemeinde nach außen zu vertreten.
- der Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats
- die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung im Ganzen sowie über Nachtragshaushaltssatzungen
- Die Beschlussfassung über den Finanzplan: Dieser Ausschlussgrund ergibt sich unter anderem aus der Begründung, dass die Gemeinde als Teil des Staates auch den durch Artikel 109 Abs. 2 Grundgesetz normierten Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen hat.
- die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse
- Die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Gemeinde oder solcher Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, damit wird bestimmt, dass über die Einführung oder Abschaffung von Abgaben oder Entgelten der Gemeinde oder Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, keine Einwohneranträge, Bürgerbegehren oder Bürgerentscheide zulässig sind. Satz 2 stellt aber klar, dass über die Höhe bereits vorhandener Abgaben oder privatrechtlicher Entgelte Einwohneranträge, Bürgerbegehren oder Bürgerentscheide zulässig sind, wenn dabei das Kostendeckungsprinzip beachtet wird.
- Die Entscheidung über die Gründung, Übernahme, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmen der Gemeinde und über die Beteiligung an Unternehmen: Zu beachten ist, dass Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid hier darauf gerichtet sind, das Handeln der Gemeinde als Gesellschafter zu beeinflussen. Die direktdemokratischen Instrumente treffen an dieser Stelle aber auf die Regelungen des Gesellschaftsrechts und damit an ihre Grenzen.

Zu § 2 ("Stimmrecht")

Zu Absatz 1:

In § 2 Abs. 1 wird definiert, wer bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid stimmberechtigt sein soll. Dies sind bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheid die Bürger der Gemeinde, der Ortschaft und des Landkreises, die das Wahlrecht nach §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes haben.

Zu Absatz 2:

Zusätzlich zur Stimmberechtigung aus Absatz 1 bestimmt § 2 Abs. 2, dass bei Einwohneranträgen alle Einwohner stimmberechtigt sind, die am Tage der Unterzeichnung seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Aufenthalt und das 14. Lebensjahr vollendet haben. Abgestellt wird bei der Definition des "Einwohners" auf § 14 Abs. 1 Satz 1 ThürKO. Damit erhalten bewusst auch Einwohner aus Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören, ein Stimmrecht. Eine entsprechende Regelung findet sich zum Beispiel in § 25 der Gemeindeordnung von Nordrhein-Westfalen.

Zu Absatz 3:

Dieser Absatz regelt, dass jeder Stimmberechtigte sein Stimmrecht nur einmal bei demselben Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ausüben darf.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 bestimmt die Grundlagen für die Zahl der Stimmberechtigten eines Einwohnerantrags, Bürgerbegehrens und Bürgerentscheids.

Zu § 3 ("Vertrauensperson, Öffentlichkeit der Sitzung des Gemeinderats und Chancengleichheit")

Zu Absatz 1:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Praktikabilität wird die Regelung zur Benennung einer Vertrauensperson und eines Stellvertreters für Einwohnerantrag und Bürgerbegehren "vor die Klammer gezogen". Die Sätze 2 und 3 regeln den Verfahrensablauf für den Fall, dass die Benennung von Vertrauensperson und Stellvertreter nicht erfolgt ist.

Zu Absatz 2:

Diese Regelung entspricht § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (Thür-BVVG).

Zu Absatz 3:

Mit Absatz 3 wird der Vertrauensperson und ihrem Stellvertreter erstmalig ein Anwesenheits- und Rederecht in allen Sitzungen des Gemeinderats eingeräumt, in denen der Einwohnerantrag oder das Bürgerbegehren beraten wird. Das Recht dient dazu, über den Inhalt des Einwohnerantrags oder Bürgerbegehrens zu informieren und Fragen oder Unklarheiten schnell zu beantworten und aufzuklären.

Ferner sind die Beratungen des Gemeinderats zu Einwohneranträgen und Bürgerbegehren künftig in öffentlicher Sitzung abzuhalten.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 soll Chancengleichheit für die Vertrauensperson eines Bürgerbegehrens einerseits und für die Gemeindeorgane (§ 22 Abs. 1 Thür-KO) andererseits in den Verfahren von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid gewährleisten.

Zu § 4 ("Beratungspflicht")

Mit § 4 wird der Vertrauensperson und ihrem Stellvertreter erstmals ein Beratungsrecht über die formellen Voraussetzungen von Einwohnerantrag und Bürgerbegehren eingeräumt. Damit eine kompetente Beratung und vor allem einheitliche Anwendung der Verfahrensregeln gewährleistet ist, soll die Beratung durch den Präsidenten des Landesverwaltungsamts vorgenommen werden. Die Regelung ist angelehnt an § 4 ThürBVVG.

Zu § 5 ("Datenschutz")

Die Frage des Datenschutzes als Konkretisierung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung ist von so großer Bedeutung, dass sie auch in diesem Gesetz die ihr gebührende Berücksichtigung erfährt und daher durch § 5 im Allgemeinen Teil geregelt wird.

Die Regelung entspricht § 5 ThürBVVG.

Zu § 6 ("Gestaltung, Einreichung und Prüfung der Unterschriftenlisten")

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt abschließend für Einwohnerantrag und Bürgerbegehren, wie deren Unterstützung zu erfolgen hat. Dies geschieht durch

Sammlung mehrerer Unterschriften auf so genannten Unterschriftslisten. Auf einer Unterschriftsliste zur Unterstützung eines Einwohnerantrags muss der Inhalt des Antrags, auf einer Unterschriftsliste zur Unterstützung eines Bürgerbegehrens müssen der Wortlaut und die Begründung des begehrten zulässigen Anliegens abgedruckt sein.

Bei finanzwirksamen Bürgerbegehren soll ferner ein Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahmen enthalten sein. Das bedeutet, dass in der Regel ein Kostendeckungsvorschlag für die begehrte Maßnahme zu verlangen ist und nur in Ausnahmefällen darauf verzichtet werden kann. Auf die bisher in § 17 Abs. 3 Satz 3 ThürKO enthaltene Formulierung, einen "nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag" zur Deckung der Kosten zu verlangen, wurde bewusst verzichtet, weil dies eine unverhältnismäßig hohe Hürde im Verfahren des Bürgerbegehrens darstellt und dies z. B. auch in Bayern nicht Voraussetzung ist.

Bei Bürgerbegehren, die eine Senkung von Abgaben oder privatrechtlichen Entgelten verfolgen (§ 1 Abs. 2 Nr. 6), muss stets ein Vorschlag enthalten sein, durch welche Maßnahmen die reduzierten Abgaben oder privatrechtlichen Entgelte wieder im Gemeindehaushalt ausgeglichen werden können.

Zu Absatz 2:

Diese Regelung bestimmt, welche verfahrensbedeutenden Informationen auf der Unterschriftsliste für den Unterstützer eines Einwohnerantrags oder Bürgerbegehrens abgedruckt werden müssen.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 wurde zur Klarstellung aufgenommen, dass die Unterschriftsleistung für ein Bürgerbegehren nur innerhalb der gesetzlich festgelegten Sammlungsfrist, die vier Monate beträgt (siehe § 14 Abs. 2 Thür-EBBG-Entwurf), erfolgen darf.

Zu Absatz 4:

In Absatz 4 wird geregelt, dass sich die Stimmberechtigten mit Vor- und Familienname in die Unterschriftsliste eintragen müssen, sie jedoch unter Weglassen ihrer Vornamen die Unterschrift abgeben können. Die in Satz 2 genannten Angaben und Daten müssen nicht persönlich und handschriftlich, wohl aber deutlich lesbar eingetragen werden. Nach der Unterschriftsleistung darf der Unterzeichner keine handschriftlichen Eintragungen mehr vornehmen.

Für des Schreibens oder Lesens unkundige oder körperlich gebrechliche Stimmberechtigte wird auf die Anwendbarkeit von § 35 der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) verwiesen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt das Verfahren zur Einreichung der Unterschriftslisten bei Einwohnerantrag und Bürgerbegehren - hier nach Ablauf der Sammlungsfrist - und bestimmt, dass die Vertrauensperson die Unterschriftslisten bei der zuständigen Meldebehörde einzureichen hat. Dies und der weitere Verfahrensgang entsprechen dem in § 6 Abs. 5 ThürBVVG geregelten Verfahren.

Zu Absatz 6:

Diese Regelung ist angelehnt an § 6 Abs. 7 ThürBVVG. Künftig hat auch die Vertrauensperson eines Einwohnerantrags und eines Bürgerbegehrens den Anspruch, vom Bürgermeister unverzüglich über das von den Meldebehörden festgestellte Ergebnis informiert zu werden.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 stellt klar, dass den Antragstellern von Einwohnerantrag und Bürgerbegehren die Beschaffung und Bereitstellung der Unterschriftenlisten obliegt.

3. Zum Zweiten Abschnitt ("Einwohnerantrag")

Zu § 7 ("Gegenstand, Voraussetzungen und Verfahren des Einwohnerantrags")

Zu Absatz 1:

Absatz 1 definiert, dass künftig die Einwohner einer Gemeinde (§ 10 Abs. 1 Satz 1 ThürKO) und nicht mehr "nur" die Bürger einer Gemeinde einen Einwohnerantrag stellen können. Absatz 1 enthält damit die Legaldefinition des Einwohnerantrags.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 werden die Zulässigkeitsvoraussetzungen definiert. Neben der Schriftform setzt der Einwohnerantrag voraus, dass er von mindestens einem vom Hundert der Einwohner unterzeichnet ist, bei großen Gemeinden wird dieses Quorum jedoch mittels einer so genannten Kapungsgrenze in Höhe von maximal 300 Einwohnern der Gemeinde begrenzt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält die Zuständigkeit des Gemeinderats zur Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Einwohnerantrags nach §§ 1, 6 und 7 Abs. 1 bis 2 dieses Gesetzes. Ferner ist ein Einwohnerantrag nur zulässig, wenn der Gemeinderat nicht bereits in dem Jahr vor seinem Eingang mit einem zulässigen Einwohnerantrag, Bürgerbegehren oder Bürgerentscheid des sachlich gleichen Inhalts beschäftigt gewesen ist. Die Reduzierung der Ausschlussfrist von zwei Jahren auf ein Jahr ist angemessen und entspricht § 7 Abs. 5 ThürBVG.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält die Verpflichtung des Gemeinderats, seine Entscheidung über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags dessen Vertrauensperson zuzustellen. Im Übrigen enthält Absatz 4 die bisher schon geltende Rechtsschutzmöglichkeit zur gerichtlichen Überprüfung der Entscheidung des Gemeinderats.

Zu § 8 ("Behandlung im Gemeinderat")

Mit dieser Regelung wird die bisherige Frist für den Gemeinderat, einen zulässigen Bürgerantrag zu beraten und über ihn zu entscheiden, um einen Monat auf zwei Monate reduziert. Der Gemeinderat hat sich also mindestens in zwei Sitzungen mit dem Einwohnerantrag zu befassen: In der ersten Sitzung (§ 7 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes) entscheidet er über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags. Entscheidet der Gemeinderat, dass der Einwohnerantrag zulässig ist, so hat er innerhalb von weiteren zwei Monaten über den Einwohnerantrag abschließend zu beraten und zu entscheiden.

Zu § 9 ("Einwohneranträge in Ortschaften")

Zu Absatz 1:

Absatz 1 bestimmt, dass ein Einwohnerantrag in solchen Gemeinden, in denen Ortschaftsräte gewählt worden sind (§ 45 Abs. 1 Satz 3 ThürKO), an den Ortschaftsrat gerichtet werden kann. Absatz 1 enthält damit die Legaldefinition des Einwohnerantrags in Ortschaften.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 werden die Voraussetzungen und Grundlagen für die Antrags- und Unterzeichnungsberechtigung sowie für die Berechnung des Unterstützungsquorums auf Ortschaftsebene bestimmt.

Zu § 10 ("Einwohneranträge in Landkreisen")

Zu Absatz 1:

Absatz 1 bestimmt, dass ein Einwohnerantrag auch an den Kreistag gerichtet werden kann, wenn es sich um eine Kreisangelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches (§ 87 Abs. 1 ThürKO) handelt, für deren Entscheidung der Kreistag zuständig ist. Absatz 1 enthält damit die Legaldefinition des Einwohnerantrags in Landkreisen.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 werden die Zulässigkeitsvoraussetzungen für einen Einwohnerantrag auf Landkreisebene definiert. Neben der Schriftform setzt der Einwohnerantrag voraus, dass er von mindestens einem vom Hundert der Einwohner unterzeichnet ist, bei größeren Landkreisen wird dieses Quorum jedoch mittels einer so genannten Kappungsgrenze in Höhe von maximal 1 000 Einwohnern des Landkreises begrenzt. Dies erscheint auch im Vergleich zu § 7 des Gesetzentwurfs angemessen.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 werden die Voraussetzungen und Grundlagen für die Antrags- und Unterzeichnungsberechtigung sowie für die Berechnung des Unterstützungsquorums auf Ortschaftsebene bestimmt.

4. Zum Dritten Abschnitt ("Bürgerbegehren")

Zu § 11 ("Gegenstand des Bürgerbegehrens")

§ 11 enthält die Legaldefinition des Bürgerbegehrens.

Zu § 12 ("Antrag auf Zulassung des Bürgerbegehrens und Entscheidung")

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt das Schriftformerfordernis bei der Beantragung eines Bürgerbegehrens.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird der zuständigen Gemeindeverwaltung eine Frist gesetzt, innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags auf Zulassung eines Bürgerbegehrens über dessen Zulässigkeit zu entscheiden. Die Länge der Frist bleibt unverändert.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält die Zulässigkeitsvoraussetzungen, die zu erfüllen sind, damit ein Bürgerbegehren zugelassen wird. Neben den Voraussetzungen der §§ 1, 6, 11 und 12 Abs. 1 dieses Gesetzes ist das Bürgerbegehren nur dann zulässig, wenn der Gemeinderat nicht bereits in dem Jahr vor seinem Eingang mit einem zulässigen Einwohnerantrag, Bürgerbegehren oder Bürgerentscheid des sachlich gleichen Inhalts beschäftigt gewesen ist. Die Reduzierung der Ausschlussfrist von zwei Jahren auf ein Jahr ist angemessen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält die Verpflichtung der Gemeindeverwaltung, ihre Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens dessen Vertrauensperson zuzustellen. Im Übrigen enthält Absatz 4 die bisher schon geltende Rechtsschutzmöglichkeit zur gerichtlichen Überprüfung der Entscheidung der Gemeindeverwaltung.

Zu § 13 ("Bekanntmachung des Bürgerbegehrens und der Sammlungsfrist")

Zu Absatz 1:

Absatz 1 beinhaltet die bisher in § 17 Abs. 3 Satz 7 und 11 ThürKO enthaltenen Regelungen.

Zu Absatz 2:

Die Sammlungsfrist wurde von acht Wochen auf vier Monate verlängert. Dies erscheint angemessen. Ferner bestimmt Absatz 2 Satz 2 ein Zeitfenster, ausgehend vom Tag der Bekanntmachung des Bürgerbegehrens, innerhalb dessen der Beginn der Sammlungsfrist zu erfolgen hat. Diese Regelung ist angelehnt an § 13 Abs. 2 Satz 2 ThürBVVG.

Zu § 14 ("Unterstützung und Zustandekommen des Bürgerbegehrens")

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Stimmenabgabe durch Eintragung in Unterschriftenlisten (§ 6 Abs. 1 ThürEBBG).

Zu Absatz 2:

Nach Absatz 2 ist ein Bürgerbegehren zu Stande gekommen, wenn ihm mindestens sieben vom Hundert der stimmberechtigten Bürger innerhalb von vier Monaten zugestimmt haben. In Gemeinden, bei denen aufgrund ihrer großen Zahl an Stimmberechtigten dieses Unterstützungsquorum jedoch mehr als 7 000 Unterschriften erfordert, sollen maximal 7 000 Stimmen für das Zustandekommen des Bürgerbegehrens ausreichend sein (so genannte Kappungsgrenze). Damit liegt Thüringen bei einem Vergleich der Bundesländer künftig im Mittelfeld.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 bestimmt, dass der Bürgermeister nach Bestätigung der Stimmberechtigung durch die zuständige Meldebehörde unverzüglich dem Gemeinderat das Bürgerbegehren zur Entscheidung über dessen Zustandekommen vorlegt. Der Gemeinderat hat für die Entscheidung über das Zustandekommen eine Frist von acht Wochen einzuhalten, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Unterschriftenlisten mit den von den Meldebehörden ermittelten Ergebnissen. Er hat dabei einen eigenen Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Gültigkeit der Eintragungen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 bestimmt, dass die Entscheidung des Gemeinderats zur Frage des Zustandekommens eines Bürgerbegehrens der Vertrauensperson unverzüglich zuzustellen ist.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 enthält die bisher in § 17 Abs. 5 Satz 3 ThürKO geregelte Rechtsschutzmöglichkeit für die Vertrauensperson eines Bürgerbegehrens.

Zu § 15 ("Sperrwirkung und Behandlung im Gemeinderat")

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält die bisherige Regelung des § 17 Abs. 6 ThürKO. § 30 Satz 1 ThürKO findet weiterhin Anwendung.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 setzt dem Gemeinderat eine Frist von sechs Monaten, gerechnet vom Tage der Feststellung über das Zustandekommen, das Bürgerbegehren abschließend zu beraten.

Zu § 16 ("Bürgerbegehren in Ortschaften")

Zu Absatz 1:

Absatz 1 bestimmt, dass ein Bürgerbegehren auch in solchen Gemeinden, in denen Ortschaftsräte gewählt worden sind (§ 45 Abs. 1 Satz 3 ThürKO), an den Ortschaftsrat gerichtet werden können. Absatz 1 enthält damit die Legaldefinition des Bürgerbegehrens in Ortschaften.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 werden die Voraussetzungen und Grundlagen für die Antrags- und Unterzeichnungsberechtigung sowie für die Berechnung des Unterstützungsquorums auf Ortschaftsebene bestimmt.

Zu § 17 ("Bürgerbegehren in Landkreisen")

Zu Absatz 1:

Absatz 1 bestimmt, dass ein Bürgerbegehren auch an den Kreistag gerichtet werden kann, wenn es sich um eine Kreisangelegenheit des eigenen Wirkungskreises (§ 87 Abs. 1 ThürKO) handelt, für deren Entscheidung der Kreistag zuständig ist. Absatz 1 enthält damit die Legaldefinition des Bürgerbegehrens in Landkreisen.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 werden die Voraussetzungen und Grundlagen für die Antrags- und Unterzeichnungsberechtigung sowie für die Berechnung des Unterstützungsquorums auf Landkreisebene bestimmt.

Zu Absatz 3:

Nach Absatz 3 ist ein Bürgerbegehren in Landkreisen zu Stande gekommen, wenn ihm mindestens sieben vom Hundert der stimmberechtigten Bürger innerhalb von vier Monaten zugestimmt haben. In Landkreisen, bei denen aufgrund ihrer großen Zahl an Stimmberechtigten dieses Unterstützungsquorum jedoch mehr als 10 000 Unterschriften erforderte, sollen maximal 10 000 Stimmen für das Zustandekommen des Bürgerbegehrens ausreichend sein. Diese moderate Erhöhung des maximalen Unterstützungsquorums im Vergleich zum maximalen Unterstützungsquorum für Bürgerbegehren auf Gemeindeebene ist auch angemessen.

5. Zum Vierten Abschnitt ("Bürgerentscheid")

Zu § 18 ("Gegenstand und Voraussetzungen des Bürgerentscheids")

Zu Absatz 1:

Hier wird die Form des Bürgerentscheids als Folgestufe eines erfolgreichen Bürgerbegehrens festgeschrieben.

Zu Absatz 2:

Diese Vorschrift stellt eine Neuerung zu den bisherigen Regelungen zum Bürgerentscheid dar. Diese Form des Bürgerentscheids hat den Charakter eines "Referendums". Ein Repräsentativgremium legt den Bürgern bzw. Wählern eine von ihm entschiedene Sachfrage zur endgültigen Entscheidung vor. Diese Form des Bürgerentscheids verleiht der vom Repräsentativgremium getroffenen Entscheidung ein höheres Legitimationsniveau und - so zeigen Erfahrungen aus Bayern - eine stärkere Akzeptanz bei der Bevölkerung. Ein Referendum bietet sich vor allem bei öffentlich sehr umstrittenen Themen an.

Um das Referendum nicht der Gefahr auszusetzen, als ständiger "Hebel" einer Minderheit benutzt zu werden, um Gremienentscheidungen über den Umweg der Bürgerbeteiligung in ihre Richtung zu bringen, wird der Referendumsbeschluss an eine Zweidrittelmehrheit der Gremienmitglieder gebunden.

Es wird auch klargestellt, dass ein solches "Referendum" ebenso wie ein Bürgerbegehren aus der Bevölkerung sich auf Angelegenheiten eines Zweckverbandes (eingeschlossen die Fragen von Beitritt und Ausscheiden aus dem Zweckverband) beziehen kann.

Zu Absatz 3:

Neu ist hier der Antrag auf Erledigungserklärung durch die Antragsteller des Bürgerbegehrens. In seiner Funktion, einen Verhandlungskompromiss zu ermöglichen, der nur eine teilweise Übernahme der Forderungen des Begehrens beinhaltet, entspricht die vorliegende Vorschrift der Regelung, wie sie für Volksbegehren auf Landesebene in § 19 Abs. 2 ThürBVG getroffen wurde.

Zu Absatz 4:

Diese Regelung entspricht den Möglichkeiten des Landtags, im Rahmen des Volksentscheids dem Volksbegehren einen alternativen Vorschlag gegenüberzustellen (vgl. § 19 Abs. 1 ThürBVG). Klarstellend ist eingefügt, dass ein thematischer Bezug zum Bürgerbegehren bestehen muss.

Zu § 19 ("Bekanntmachung des Bürgerentscheids und Information")

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift entspricht der jetzigen Rechtslage in einigen Hauptsatzungen, dass beim Bürgerentscheid auf Grundlage eines Bürgerbegehrens neben der Gemeinde die Antragsteller bzw. deren Vertrauensperson bei der Festlegung des Termins in die Verhandlungen mit einzubeziehen sind. Diese Festlegung entspricht der Regelung in § 19 Abs. 1 ThürBVG. So können auch die Interessen der Initiatoren besser Berücksichtigung finden.

Die Bestimmung eröffnet auch die Möglichkeit, einen Bürgerentscheid mit Wahlen - auch mit Kommunalwahlen - zusammenzulegen. In anderen Bundesländern ist dies ohne weiteres möglich. Ein solches Vorgehen kann auch die Diskussion von Sachthemen im Rahmen von Wahlkämpfen stärken. Das ist unter Gesichtspunkten der demokratischen Kultur positiv zu bewerten.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift entspricht der jetzigen Regelung in der Thüringer Kommunalordnung und nimmt zusätzlich noch eine Bestimmung auf, die sich so in einigen Hauptsatzungen findet. Das vorliegende Gesetz verzichtet anders als das bisherige Gesetz auf die Möglichkeit, weitere Vorschriften zu Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid durch Vorschriften in Hauptsatzungen regeln zu können. So wird gesichert,

dass es in ganz Thüringen formal einheitliche Vorschriften zu diesen Verfahrensabläufen gibt und diese Instrumente der direkten Demokratie in allen Kommunen und Landkreisen ohne Regelungsunterschiede angewandt werden. Damit besteht wegen der Einheitlichkeit der Regelungen für alle Bürgerinnen und Bürger Thüringens Chancengleichheit bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheid.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 legt den Inhalt der Bekanntmachung fest. Sie enthält die wichtigsten Informationen für die Bürger, vor allem über die Kerninhalte des Bürgerentscheids.

Zu Absatz 4:

Die Gemeinde muss den Bürgern über die Bekanntmachung hinaus noch weiteres Informationsmaterial zukommen lassen. Die Vorschrift entspricht § 20 Abs. 3 ThürBVVG und lehnt sich an die Schweizer Praxis der so genannten "Abstimmungsbücher" an.

Als weitere Neuerung enthält das Gesetz die Möglichkeit, dass die Antragsteller und das jeweilige Repräsentativgremium eigene Stellungnahmen veröffentlichen können. Diese Möglichkeit ist aus der Praxis der direkten Demokratie in der Schweiz und in Hamburg entlehnt. Durch die ausführliche Information über die (unterschiedlichen) Positionen der verschiedenen Beteiligten, die nicht nur durch die Medien vermittelt sind, können sich die Abstimmungsberechtigten ein genaueres Bild über das jeweilige politische Vorhaben machen.

Den Kommunen und Landkreisen wird freigestellt, in welcher Form sie die schriftliche Information geben wollen.

Zu § 20 ("Abstimmung")

Zu Absatz 1:

Diese Vorschrift regelt die formalen Vorgaben zur Bestimmung des Kreises der Abstimmungsberechtigten. Aus dieser Vorschrift des Gesetzes (und noch weiterer) ist zu entnehmen, dass beim Bürgerentscheid auch im Wege der Briefwahl bzw. -abstimmung vom Stimmrecht Gebrauch gemacht werden kann.

Zu Absatz 2:

Die Abstimmungsfrage ist eindeutig zu stellen, damit der Aussagegehalt der Entscheidung des Stimmberechtigten eindeutig zu bestimmen ist.

Zu Absatz 3:

Er benennt die mit der Durchführung des Entscheids betrauten Funktionsträger und Gremien und überträgt die Pflicht zur Herstellung der Stimmzettel, im Unterschied zu den Unterschriftslisten beim Bürgerbegehren, der öffentlichen Hand, denn der Bürgerentscheid ist in seiner Funktion eher mit Wahlen vergleichbar.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 ist Beschreibung des Abstimmungsvorgangs.

Zu § 21 ("Anwendung des Kommunalwahlrechts und des Landeswahlrechts")

Die Vorschrift enthält für Details des Abstimmungsverfahrens Verweise auf Regelungen im Kommunalwahlgesetz, der Kommunalwahlordnung

und dem Landeswahlgesetz. Damit wird der Gesetzestext von Verfahrensformalien entlastet.

Zu § 22 ("Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses")

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Feststellung des Abstimmungsergebnisses und legt eine getrennte Auszählung der zur Entscheidung stehenden Vorschläge fest.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Zusammensetzung des Abstimmungsausschusses, der für die Feststellung des Endergebnisses zuständig ist. Die personelle Besetzung knüpft nicht an der Fraktionen-Struktur des Gemeinderats an, sondern an den im Gemeinderat vertretenen politischen Organisationen und Gruppen. Das bedeutet: Bilden mehrere Gruppierungen eine Fraktion, so darf diese Fraktion aus jeder der Teilorganisationen einen Vertreter entsenden. Damit ist der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit im Verhältnis zum Gemeinderat durchbrochen. Doch bezogen auf den Bürgerentscheid, der - zumal als Folge eines Bürgerbegehrens - die Gesamtheit der Bürger in den Blick nimmt, ist es geboten, die Widerspiegelung der "außerparlamentarischen" politischen Verhältnisse vor Ort bei der Auswahl der Mitglieder in den Vordergrund zu stellen.

Zu Absatz 3:

Die Loslösung der Beschlussfähigkeit von einem notwendigen Quorum soll sicherstellen, dass es nicht möglich ist, den Ausschuss durch demonstratives Fernbleiben an seiner Beschlussfassung zu hindern.

Zu § 23 ("Ergebnis und Wirkung des Bürgerentscheids")

Zu Absatz 1:

Die Zustimmungsquoren werden gegenüber den bisher geltenden Regelungen gesenkt. So werden Bürgerentscheide erleichtert. Erfahrungen in anderen Ländern haben gezeigt, dass selbst noch niedrigere Quoren als hier vorgeschlagen keine "Missbrauchsgefahren" mit sich bringen und auf die Gestaltung des öffentlichen Lebens in der Kommune und die Umsetzung von kommunalen Aktivitäten sehr positive Auswirkungen haben.

Zu Absatz 2:

Entspricht der jetzigen Rechtslage

Zu § 24 ("Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses")

Zu Absatz 1:

Übernimmt die jetzige Rechtslage

Zu Absatz 2:

Diese Vorschrift übernimmt innerhalb der Regelungen für Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid die Funktion, die § 26 ThürBVG beim Volksentscheid hat. Hat die Rechtssetzung durch Bürgerinnen und Bürger stattgefunden, so ist bei Verkündung auf diese Tatsache hinzuweisen. Damit wird deutlich gemacht, auf welchem Weg die betreffende Rechtssetzung ihre Legitimation erhalten hat.

Zu § 25 ("Bürgerentscheid in Ortschaften")

Zu Absatz 1:

Für Bürgerentscheide auf der Ebene der Ortschaften findet eine generelle Verweisung auf die obigen Regelungen zur gemeindlichen Ebene statt. In den folgenden Absätzen werden die Modifikationen für die drei genannten Spielarten des Bürgerentscheids genannt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält Regelungen zur Bestimmung der Quoren für Bürgerentscheide nach abweichenden Kriterien, angepasst auf die Bedingungen in Ortschaften.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 hat eine mit Absatz 2 vergleichbare Funktion, bezieht sich aber auf das Kriterium "Stimmberechtigte".

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält besondere Regelungen für die Bildung und Arbeit der Abstimmungsorgane. Bei kleineren Ortschaften könnte der Fall eintreten, dass sie trotz der geringeren Einwohnerzahl mit dem notwendigen logistischen Aufwand überfordert sein könnten. Um hier vorzubeugen, werden Bürgerentscheide von den Abstimmungsorganen der Gemeinde organisiert, nur der Abstimmungsausschuss wird in Abweichung davon aus Mitgliedern des Ortschaftsrates gebildet.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt die Wirkungsweise des (erfolgreichen) Bürgerentscheides auf Ortschaftsebene. Der Entscheid kann nur insoweit Wirkung entfalten, wie dies an seiner Stelle die Entscheidung des entsprechenden Repräsentativorgans könnte. Daher kann z.B. ein Entscheid in Ortschaften nur eine Entscheidung des Ortschaftsrates, nicht aber einen Beschluss des Gemeinderates ersetzen.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 enthält für Bürgerentscheide in Ortschaften abweichende Regelungen für Bekanntmachung und Information. Die Bekanntmachung in Ortschaften erfolgt nach den gemeindlichen Regelungen.

Zu Absatz 7:

Die Verteilung der Information für Entscheide in Ortschaften muss nur in der jeweiligen Ortschaft erfolgen, kann aber auf das gesamte Gemeindegebiet ausgedehnt werden.

Zu § 26 ("Bürgerentscheid auf Landkreisebene")

Zu Absatz 1:

Ist Verweisungsvorschrift mit einer dem § 25 Abs. 1 vergleichbaren Funktion

Zu Absatz 2:

Anpassungsvorschrift für die Regelung über die Quoren

Zu Absatz 3:

Entspricht in seiner Funktion der Vorschrift des § 25 Abs. 3

Zu Absatz 4:

Abweichende Regelung für den Abstimmungsausschuss auf Kreisebene

Zu Absatz 5:

Legt die Wirkungsweise eines erfolgreichen Bürgerentscheids fest

Zu Absatz 6:

Diese Doppelverpflichtung soll sicherstellen, dass keinerlei Informationslücken gegenüber den Kreisbürgern entstehen.

Zu Absatz 7:

Soll dem Landkreis eine logistische Erleichterung bei der Information der Bürger geben. Allerdings steht insoweit den Mitgliedsgemeinden ein finanzieller Ausgleich zu (vgl. § 27).

6. Zum Fünften Abschnitt ("Schlussbestimmungen")

Zu § 27 ("Kosten")

Zu Absatz 1:

Absatz 1 legt fest, dass die Kosten für die Durchführung der "ersten Verfahrensstufe" (Einwohnerantrag, Bürgerbegehren) den Antragstellern zur Last fallen, während die Kosten für die Durchführung der "Verfahrensstufe" Bürgerentscheid von der öffentlichen Hand aufzubringen sind.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 ist Kostentragungsregelung für die "doppelte" Veröffentlichung des Ergebnisses eines Bürgerentscheids in einem Landkreis nach § 26 Abs. 6.

Zu Absatz 3:

Diese Vorschrift ist spezielle Kostenerstattungsregelung für die in § 26 Abs. 7 geschaffene Möglichkeit der Delegation der Informationspflicht auf die Mitgliedsgemeinden.

Zu § 28 ("Gebührenbefreiung für Rechtsbehelfe")

Immer wieder beklagen Initiativen, dass sie bei ihrer Gegenwehr gegen ablehnende Entscheidungen in Sachen Bürgerbegehren durch die finanzielle Belastung mit Gebühren ausgebremst werden. Die Wahrnehmung direktdemokratischer Rechte darf nicht durch "den Geldbeutel" verhindert werden. Dies rechtfertigt es, für Verfahren auf Rechtsschutz die Gebührenfreiheit gesetzlich festzuschreiben.

Zu § 29 ("Fristen und Termine")

Die Vorschrift entspricht § 31 ThürBVG und stellt sicher, dass die genannten speziellen Tage nicht zur Verlängerung von Sammlungsfristen und ähnlichem führen und es damit zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung zwischen verschiedenen Bürgerbegehren kommt.

Zu § 30 ("Elektronische Kommunikation")

Ist die für den Bürger "benutzerfreundliche" Übersetzung der bisher im Gesetz vorhandenen Verweisung in § 17 Abs. 11. Da es sich bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid um ein hoch formalisiertes Verfahren mit zum Teil weit reichenden Auswirkungen handelt, ist die übliche Schriftform ohne elektronische Erleichterungen geboten.

Zu § 31 ("Rechtsverordnungsermächtigung")

Diese Vorschrift vervollständigt die Abkehr vom bisherigen Modell, das je nach Gemeinde unterschiedliche Regelungen durch die jeweilige Hauptsatzung zuließ. Wahl- und Abstimmungsverfahren haben sich am Grundsatz der Chancengleichheit für alle Stimmberechtigten auszurichten. Daher sind die in der Thüringer Kommunalordnung im Grundsatz ausgestalteten Instrumente in allen Kommunen des Landes einheitlich anzuwenden. Daher hat die Regelung von Details in einer Rechtsverordnung zu erfolgen, die mit entsprechend hohem demokratischem Legitimationsniveau zu versehen ist. Daher legt die Vorschrift das Zustimmungserfordernis des Landtags fest.

Zu § 32 ("Gleichstellungsbestimmung")

Dient der Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

II. Zu Artikel 2 ("Änderung der Thüringer Kommunalordnung"):

Zu Nummer 1 (Änderung des § 16 ThürKO)

Nummer 1 verändert § 16 zu einer "Grundsatznorm" oder einer Art "allgemeiner Ermächtigungsgrundlage" für die Durchführung von Einwohneranträgen. Das gesamte Verfahren, einschließlich der Bestimmung des Kreises der Stimmberechtigten und der Zulässigkeitsvoraussetzungen, wird in einem selbständigen Gesetz geregelt.

Das hat den Vorteil, dass das "Durchführungsgesetz" detaillierte Handlungsanleitungen auch im Sinne einer erhöhten "Benutzerfreundlichkeit" für den Bürger aufnehmen kann, die Thüringer Kommunalordnung aber von diesen Regelungen entlastet bleibt.

Darüber hinaus macht diese Strukturentscheidung deutlich, dass die direktdemokratischen Instrumente auf kommunaler Ebene in ihrer Funktion Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid auf Landesebene an die Seite gestellt werden müssen. Die für die kommunale Ebene getroffenen Verfahrensregeln weisen daher deutliche inhaltliche Parallelen zum Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid auf.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 17 ThürKO)

Wie § 16 wird auch diese Bestimmung in eine Art "allgemeine Ermächtigungsnorm" - hier für die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden - umgewandelt. Für die "eigentlichen" Regelungen wird ebenfalls aufs Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid verwiesen.

Zu Nummer 3 (Einfügung des § 96 a ThürKO)

Ist Verweisungsvorschrift für Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide auf Landkreisebene

III. Zu Artikel 3:

Zu § 1 ("Übergangsbestimmung")

§ 1 regelt die Fortführung von zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens in Gang befindlichen Verfahren zu Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid. Da die Vorschriften dieses Gesetzes gegenüber den

bisherigen Regelungen für Antragsteller Erleichterungen enthalten, werden die Verfahren entsprechend des "Günstigkeitsprinzips" nach Regelungen dieses Gesetzes zu Ende geführt.

Zu § 2 ("In-Kraft-Treten"):

Sieht eine von Artikel 85 Abs. 2 Thüringer Verfassung abweichende Regelung vor.

Für die Fraktion
Die Linkspartei.PDS:

Hausold

Für die Fraktion
der SPD:

Taubert